

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- **18. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Gewerbegebiet zwischen den Bahnlinien“**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 50 „Gewerbegebiet zwischen den Bahnlinien“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Veitsbronn hat in seiner Sitzung am 19.03.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 50 „Gewerbegebiet zwischen den Bahnlinien“ sowie die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich beschlossen. Die Vorentwürfe hierzu wurden gebilligt und für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt. Parallel dazu werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 50 „Gewerbegebiet zwischen den Bahnlinien“ erfolgt im Parallelverfahren.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,21 ha mit folgenden Flurnummern 1025/7, 1025/4, 1025/8, 1025/1, 595/57, 1024/1, 1024, 649 der Gemarkung Veitsbronn.

Im o.g. Geltungsbereich soll ein Sondergebiet als Lagerfläche für Bodenaushub und ein Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Die Lage und Abgrenzung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (Siehe rote Umrandung).

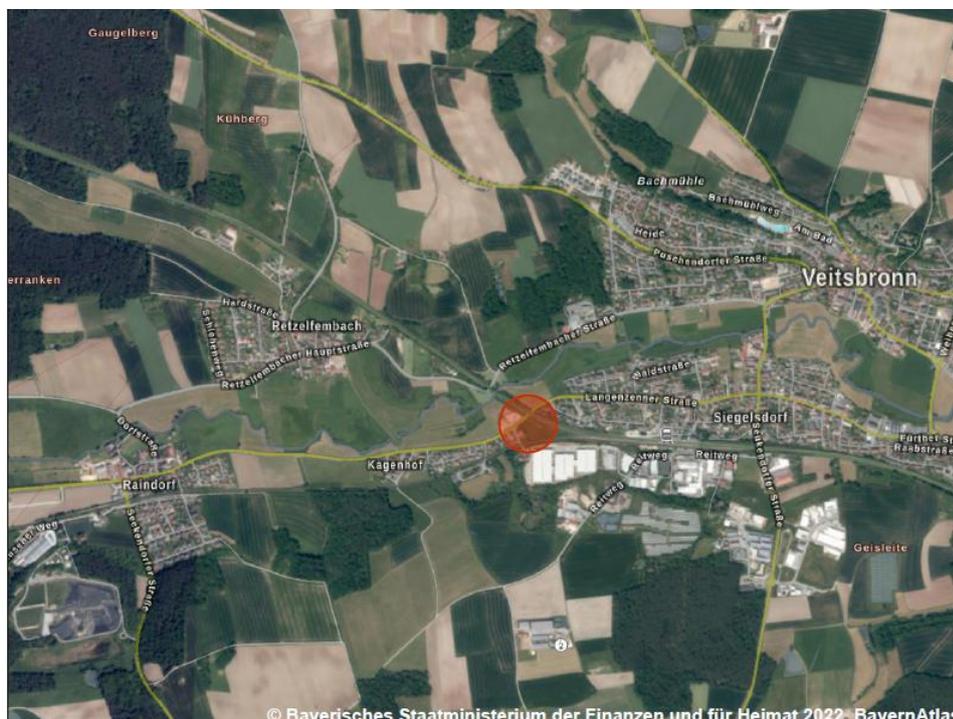


Abb. Lage des Vorhabens (Auszug aus BayernAtlas – ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist es eine Lagerfläche für Bodenaushub zu schaffen, an dessen Ort auch eine Beprobung des Aushubs stattfinden kann. Ein weiteres Ziel ist die Entstehung einer Betriebsfläche für ein bereits vorhandenes Bauunternehmen sowie die eine neue Radwegeverbindung vom Bahnhof zum Zenngrund/Retzfeldbach und Raindorf.



Abb. Planung Sondergebiet, Gewerbegebiet (Auszug aus dem Bebauungsplan – ohne Maßstab)

Die Vorentwürfe zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie für den Bebauungsplan Nr. 50 mit Grünordnungsplan „Gewerbegebiet zwischen den Bahnlinien“ jeweils in den Fassungen vom 19.03.2025 bestehend aus dem Planblatt und Begründung einschließlich umweltbezogener Informationen sind in der Zeit vom

16.06.2025 bis einschließlich 16.07.2025

Über die Homepage der Gemeinde Veitsbronn:

[https://veitsbronn.de/bauen/Bebauungsplan Nr. 50 „Gewerbegebiet zwischen den Bahnlinien“](https://veitsbronn.de/bauen/Bebauungsplan_Nr._50_„Gewerbegebiet_zwischen_den_Bahnlinien“)

bzw. **18. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans**

sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter:

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/index.html>

veröffentlicht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet eingestellt.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen liegen alternativ im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Bruckleite 7a, 90587 Veitsbronn, während der allgemeinen Dienststunden/Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich aus bzw. können nach gesonderter Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit erhält hierdurch die Möglichkeit, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des überplanten Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Ferner hat die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche und Vorstellungen zu den Vorentwürfen können hierbei schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nur Flächennutzungsplan:

Hinweis bzgl. Des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß §7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§3 Abs. 3 BauGB)

Gemeinde Veitsbronn, 15.05.2025

Marco Kistner

Erster Bürgermeister